

NaturFreunde Deutschlands

Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus,
Sport und Kultur, Ortsgruppe Köln e.V.



Satzung

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

Die NaturFreunde Deutschlands wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.

3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Köln e.V. Kurzbezeichnung: NaturFreunde Köln e.V.
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.

-
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
 4. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband NRW e.V. (NaturFreunde NRW) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI).
Er verpflichtet sich, die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes NRW e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.
 5. Sein Sitz ist Köln.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.
Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - f) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - h) die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz,
 - i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,

k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Senior*innenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports (Stadtführungen, natur- und heimatkundliche Führungen) und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes und des Einsatzes für den Klimaschutz,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns,
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeiter*innensportbewegung und des sanften Tourismus,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u.a. in Naturfreundehäusern,
- h) die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz

-
- durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucher*inneninformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z.B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen, sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucher*innenaufklärung, z.B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z.B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen,
 - j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen, Spätaussiedler*innen und Kriegsoffer, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Dies erfolgt durch integrative sportliche Angebote, Seminare und Angebote in den Naturfreundehäusern und die Unterstützung und Durchführung von gesellschaftlichen Kampagnen, Aktionen zur Förderung der v.g. Zwecke z.B. durch Unterschriftenaktionen, Aktionsstände an Umwelttagen, Mitarbeit in Fachstellen,
 - k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Projekte, die der nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse dienen, z.B. für die Schaffung von Einkommen, die Ernährungssicherung, Gesundheitsfürsorge, Bildung und die Förderung der Menschenrechte und Kampagnen für eine gerechte Welt ohne Armut sowie Bildungsarbeit zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Ländern, die dazu aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, und des Gedankens der Völkerverständigung, z.B. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbe-

günstigsten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V. im Sinne des § 24, die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes sowie die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - die Förderung des Sports,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung von Verbraucher*innenberatung und Verbraucher*innenschutz,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachbereiche und Fachgruppen“ des Bundesausschusses vom 28.10.2006.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der NaturFreunde-Häuser im Wege eines Pachtvertrags auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit der Pächter bzw. dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.
4. Ein Haus der NaturFreunde Köln e.V. kann nur im Einvernehmen mit der/den Bezirksgruppe/n verpachtet werden, die das Haus nutzt/nutzen.
5. Pächter dürfen nicht Ämter oder Funktionen bei dem Verein NaturFreunde Köln e.V. ausüben.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder in Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Köln.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Natur-

freundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.

3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Revision unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Zuschüssen,
 - Veranstaltungen,
 - Vermietungen und Verpachtungen
 - und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale.
3. Die Höhe der Beiträge der kooperativen Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
4. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und beim Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen; an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben

und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.

2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter*in, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Bei einer Jahreshauptversammlung nach § 20 der Satzung ist sowohl eine reale als auch eine virtuelle Anwesenheit möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Jahreshauptversammlung behandeln zu lassen. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Der Beitrag ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Neuaufnahmen wird der Beitrag sofort erhoben.
3. Die Mitgliederrechte ruhen, wenn der Jahresbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet wurde, solange bis die Zahlung geklärt ist.
4. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.9. d. J. mitzuteilen.
3. Durch Streichung.
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Köln e.V. ausgeschieden.
4. Durch Ausschluss.
Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung zuwi-

derhandelt oder Beschlüsse des Vereins, des Landesverbandes, der Bundesgruppe oder der NaturFreunde Internationale missachtet, kann ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mindestens zwei Wochen vor der entscheidenden Sitzung des Ortsgruppenausschusses bekannt zu geben.

Den Mitgliedern des Ortsgruppenausschusses muss der Ausschlussantrag mindestens zwei Wochen vor der entscheidenden Sitzung schriftlich bekannt gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenausschuss mit Dreiviertelmehrheit nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds; mindestens dreiviertel seiner Mitglieder müssen anwesend sein.

Der Ausschlussbeschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied binnen zwei Wochen einschließlich der Begründung mitgeteilt werden.

Gegen den Ausschluss kann das Ortsgruppen-Schiedsgericht angerufen werden. Gegen dessen Beschluss ist Widerspruch bei der nächsten Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe möglich. Er ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Ausschlussbescheides beim Ortsgruppenvorstand einzulegen.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

5. Der Mitgliedsausweis sowie sämtliches Vereinsvermögen, das sich im Besitz des/der Ausgeschiedenen befindet, sind an den Vorstand zurückzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied darf die Symbole des Vereins nicht weiter benutzen.

§ 12 Organe der Ortsgruppe

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung (kurz: JHV).
2. Der Ortsgruppenausschuss (kurz: OGA).
3. Der Ortsgruppenvorstand (kurz: OV).

§ 13 Regionale Gliederung der Ortsgruppe

Die Ortsgruppe kann aus Bezirksgruppen bestehen.

Die Bezirksgruppen sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.

Ihr Besitz ist Eigentum der Ortsgruppe.

Die Arbeit der Bezirksgruppen wird bestimmt von dieser Satzung und anderen gültigen Vereinsbestimmungen.

Die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Bezirksgruppen werden auf der Mitgliederversammlung der jeweiligen Bezirksgruppe gewählt; § 14 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

Die Bezirksgruppen legen dem/der Kassierer/in einen Kassenbericht vor und

berichten dem Vorstand.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Die JHV ist das höchste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe.

2. Die JHV findet jährlich bis Ende April statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen und durch Rundschreiben an die Mitglieder oder Bekanntgabe im Vereinsorgan unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung ausgeschrieben.

3. Die JHV setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern der Ortsgruppe;
- je einem Mitglied der Landesleitung mit beratender Stimme.

4. Bei der JHV haben alle Mitglieder über 14 Jahre Stimmrecht; ausgenommen sind solche Mitglieder, deren Mitgliedsrechte ruhen. Vertretung anderer Mitglieder ist nicht möglich.

5. Die satzungsgemäß einberufene JHV ist beschlussfähig.

6. Die JHV gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Die Aufgaben der JHV sind:

- 7.1 Entgegennahme des Kassenberichts und der Tätigkeitsberichte;
 - 7.2 Entgegennahme des Berichtes der Revision und Beschlussfassung über die Entlastung des Ortsgruppenvorstands;
 - 7.3 Beratung der Anträge und ihre Beschlussfassung;
 - 7.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - 7.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - 7.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - 7.7 Wahl der Mitglieder des BGB-Vorstands, der Beisitzer*innen, des Schriftführers/der Schriftführerin, der Revision, des Schiedsgerichts;
 - 7.8 Bestätigung der Fachgruppenleiter oder -leiterinnen und des Ortsgruppenjugendleiters bzw. der -leiterin;
 - 7.9 Wahl der Delegierten zur nächsten Landeskongress.
8. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Ortsgruppe Köln e.V. sind und deren Mitgliedsrechte nicht ruhen. Wird einer Person die Bestätigung versagt, so ruht ihre Funktion; diese wird von einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin wahrgenommen.
9. Anträge zur JHV müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
10. Die JHV entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

11. Eine außerordentliche JHV ist auf Verlangen des Vorstandes, des Ausschusses, der Revision oder von 25 Prozent der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Die Versammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattzufinden. Ansonsten gelten alle für die normale JHV gültigen Vorschriften.
12. Über die Beschlüsse der JHV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter oder der -leiterin und dem Protokollführer oder der -führerin unterschrieben wird.

§ 15 Der Ortsgruppenausschuss (OGA)

1. Der OGA ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Jahreshauptversammlungen. Er tritt nach Bedarf, mindestens alle sechs Monate zusammen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

Auf Verlangen des Ortsgruppenvorstands, einer Bezirksgruppe, eines oder einer Fachgruppenleiters/ -leiterin oder der Revision ist der OGA innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

2. Der OGA setzt sich zusammen aus:

- 2.1 den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstands;
- 2.2 einem zusätzlichen Vertreter der Ortsgruppenjugendleitung der Naturfreundejugend Deutschlands;
- 2.3 den Sprechern/ Sprecherinnen der Bezirksgruppen;
- 2.5 einem oder einer von den Bezirksgruppen zu wählenden Delegierten je angefangenen 50 Mitgliedern in einer Bezirksgruppe;
- 2.6 den Vertreter*innen der Fachgruppen;
- 2.7 dem Häuserreferenten/der Häuserreferentin;
- 2.8 den Mitgliedern der Revision mit beratender Stimme;
- 2.9 den Mitgliedern des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme.

3. Die OGA-Mitglieder nach Ziffer 2.3–2.7 können im Verhinderungsfalle einen Vertreter bzw. eine Vertreterin entsenden. Stimmenhäufung findet nicht statt.

4. Die Aufgaben des OGA sind insbesondere:

- 4.1 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Arbeit des OGA und des OV;
- 4.2 Allgemeine Kontrolle der Tätigkeit des OV und der Fachgruppen;
- 4.3 Ersatzwahlen und -bestätigungen;

- 4.4 Beschlussfassung über Anträge zum Ausschluss und zur Funktionsenthebung von Mitgliedern;
- 4.5 Beschlussfassung über Entscheidungen, die über die Kompetenz des OV hinausgehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Arbeit von OGA und OV.
- 5. Der OGA ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 6. Den Vorsitz im OGA führt der oder die 1. Ortsgruppenvorsitzende bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.
- 7. Über die Beschlüsse des OGA ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin sowie vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterschrieben wird.

§ 16 Der Ortsgruppenvorstand (OV)

- 1. Der OV leitet den Verein. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan, der Revision oder dem Schiedsgericht vorbehalten sind.
- 2. Der OV besteht aus
 - 2.1 dem BGB-Vorstand,
 - 2.2 den Beisitzer*innen,
 - 2.3 dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - 2.4 den Fachgruppenleitern*innen,
 - 2.5 dem Ortsgruppenjugendleiter/der Ortsgruppenjugendleiterin.Die unter Ziffer 2.3–2.5 Genannten können sich vertreten lassen. Ihre jeweilige Vertretung ist stimmberechtigt.

2a. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind

- 2a.1 der oder die 1. Vorsitzende;
- 2a.2 der oder die 2. Vorsitzende;
- 2a.3 der Kassierer oder die KassiererIn.

Der OV wird auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

- 3. Zu den Aufgaben des OV gehören insbesondere:
 - 3.1 die Förderung aller Anliegen und Tätigkeiten des Vereins, wie sie in § 2 und § 3 festgelegt sind,
 - 3.2 die Durchführung der Beschlüsse von OGA, JHV, Landesverband, Bundesgruppe und Naturfreunde Internationale,

-
- 3.3 die Einberufung der JHV und des OGA,
 - 3.4 die Koordinierung aller Vereinstätigkeit innerhalb der Ortsgruppe,
 - 3.5 die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens,
 - 3.6 die Vorlage der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
 - 3.7 die Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Mahngebühr,
 - 3.8 die Entgegennahme der Jahresrechnung der Ortsgruppenjugendleitung,
 - 3.9 die Verwaltung der Häuser des Vereins. Für Häuser, welche von Bezirksgruppen genutzt und betreut werden, ist die Verwaltung beschränkt auf die Aufgaben, die sich aus der Verantwortung als gesetzlicher Vertreter des Eigentümers ergeben, wobei in jedem Falle Einvernehmen mit der jeweiligen Bezirksgruppe anzustreben ist,
 - 3.10 die Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder innerhalb des Gesamtvereins und nach außen,
 - 3.11 die Anstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins und seiner Gliederungen. Im Falle der Gliederungen hat dies im Einvernehmen mit den Leitungsgremien dieser Gliederungen zu geschehen.
 - 4. Der OV tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage.
 - 4.1 Der OV gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - 4.2 Der OV ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des OV ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin sowie vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterschrieben wird.
 - 5. Der OV hat die Befugnis, über Ehrenamtspauschalen zu beschließen.
 - 6. Je zwei Vorstandsmitglieder nach § 16, 2a vertreten den Verein gemeinschaftlich. Willenserklärungen sind an vorherige Beschlüsse gebunden.
- In finanziellen Angelegenheiten ist die Mitzeichnung des Kassierers/der Kassiererin erforderlich.

§ 17 Die Revision

- 1. Die Jahreshauptversammlung wählt alle drei Jahre drei Mitglieder als Revision. Die Revision führt ihre Aufgaben gemeinschaftlich und stimmt sich untereinander ab.
- 2. Die Revision überprüft die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins und seiner Gliederungen. Sie berichtet der JHV und dem OGA sowie auf Verlangen den Konferenzen der Gliederungen.

3. Die Revision hat das Recht, jederzeit alle Schriften, Bücher und Kassen des Vereins und seiner Gliederungen einzusehen und an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dazu sind die Mitglieder der Revision einzuladen.

§ 18 Das Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V. vom 2. April 2017, mit Ausnahme des dortigen § 2, 3.
3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.
4. Die Bundesschiedsordnung wird durch Einreichung beim Vereinsregister Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Funktionsenthebung

1. Mitglieder der Organe und Leitungsmitglieder der Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der OGA mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Vor der Beschlussfassung sind auch die Parteien und eventuell betroffenen Gliederungen zu hören.
3. Gegen die Beschlüsse des OGA steht den Betroffenen Widerspruch beim Schiedsgericht zu. Bis zu dessen Entscheidung bzw. der endgültigen Entscheidung gemäß Bundesschiedsordnung vom 2. April 2017 ruht die Funktion.

§ 20 Digitale Strukturen in NaturFreunde-Gremien

1. Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
2. Eine virtuelle JHV über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
3. Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.

-
4. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
 5. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Vorkehrungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

§ 21 Satzungsänderung und Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

1. Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.

2. Bestimmungen der Bundesgruppe:

- a) Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes stehen.
- b) Naturfreundehäuser und -grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden; auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für Naturfreunde Liegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen.
- c) Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 22 Datenschutz

Der Verein NaturFreunde Köln e.V., der Landesverband NaturFreunde NRW sowie die Bundesgruppe NaturFreunde Deutschlands e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.

Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 23 Haftungsbegrenzungsklausel

Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder

einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 24 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene JHV, bei welcher mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten, der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 4 zu verwenden hat.

Die Festlegung einer anderen steuerbegünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 25 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.4.2023 beschlossen.

Sie tritt nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung wird ungültig.

Köln, den 22.4.2023

Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln am 31.1.2024 unter der Nummer VR4499 eingetragen.



NaturFreunde Deutschlands · Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur · Ortsgruppe Köln e.V.

Bitte ausfüllen/ankreuzen und einsenden an: NaturFreunde Köln e.V. · Kapellenstraße 9a · 51103 Köln

Aufnahmeschein

Unter Anerkennung der Vereinssatzung (s. www.naturfreunde-koeln.de) erkläre ich meinen Beitritt.

Name Vorname

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.

Geburtsdatum Geburtsort

Wohnort Straße

Beruf E-Mail-Adresse

☐ Ich möchte per E-Mail über das Vereinsleben der NaturFreunde Köln informiert zu werden.

☐ Ich abonniere den digitalen Newsletter der NaturFreunde Köln.

Ich möchte aufgenommen werden in die Bezirksgruppe

☐ Köln-West ☐ Köln-Höhenhaus ☐ Köln-Kalk ☐ Hardt ☐ Ortsgruppe

Waren Sie früher Mitglied der NaturFreunde oder eines anderen Wandervereins? ☐ Ja ☐ Nein

Wo? von bis

Ich beantrage eine Mitgliedschaft als ☐ E – erwachsene Einzelperson [Beitrag 60 Euro/Jahr]

☐ F – Familie [Beitrag 110 Euro/Jahr] ☐ K/J Kind · Jugendliche/r [Beitrag 18 Euro/Jahr] · **Erläuterung:** E – Ein Erwachsener plus alle im gleichen Haushalt lebenden Kinder/Jugendliche bis 27 Jahre (in Ausbildung) · F – Zwei im gleichen Haushalt lebende Erwachsene plus alle im gleichen Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre (in Ausbildung) · K/J – Kinder und Jugendliche bis 27 Jahre (sofern in Ausbildung), wenn kein Elternteil Mitglied der NaturFreunde ist

Ich bin mit der Beitragskassierung im Bankeinzugsverfahren einverstanden.

Ort Datum

Unterschrift Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Wir informieren Sie darüber, dass die von Ihnen in diesem Mitgliedsantrag angegebenen personenbezogenen Daten auf Datenverarbeitungssystemen der NaturFreunde Köln e.V. und der Bundesgeschäftsstelle der NaturFreunde Deutschlands e.V. gespeichert und für Zwecke der Mitgliederverwaltung der NaturFreunde Köln und der Mitgliederverwaltung der NaturFreunde Deutschlands e.V. (z.B. Versand des Mitgliedsausweises) verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet nur im Rahmen vertraglich abgesicherter Auftragsdatenverarbeitung (z.B. Versand der Mitgliederzeitschriften) statt. Wir versichern, dass Ihre Daten vertraulich behandelt und nicht an Außenstehende weitergegeben werden. Zugriff auf die Daten haben bei den NaturFreunden Köln e.V. ausschließlich für die Mitgliederverwaltung Beauftragte und in der Bundesgeschäftsstelle ausschließlich Mitarbeiter*innen, die diese Daten für die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen und die sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre gespeicherten Daten erhalten und eine Korrektur verlangen. Sollten die gespeicherten Daten für die Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft nicht erforderlich sein, können Sie auch jederzeit eine Sperrung, ggf. eine Löschung Ihrer Daten verlangen. **Ich stimme der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu.**

Einzugsermächtigung SEPA-Lastschrift Ich ermächtige die NaturFreunde Köln e.V., meinen Beitrag bis auf Widerruf, jeweils bei Fälligkeit, zu Lasten meines Kontos im Lastschriftverfahren, Gläubigeridentifikationsnummer DE26ZZZ00001308710, einzuziehen. Bank: BfS, IBAN DE17370205000001274600 · BIC BFSWDE33XXX

Name des/der Kontoinhaber*in

Bank (Name und BIC)

IBAN

16
Ort Datum Unterschrift